

Satzung Warsteiner Oldtimer Team e. V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Warsteiner Oldtimer Team e. V. im ADAC“.

Er hat seinen Sitz in Warstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und schließt politisches Interesse aus.

Der Verein beschäftigt sich, ebenso wie der ADAC, mit historischen Fahrzeugen (sogenannte Oldtimern) im Sinne von technischem Kulturgut. Hierzu gehören die Erhaltung, die Pflege und der Einsatz im Straßenverkehr sowie bei Veranstaltungen und Ausstellungen der Oldtimer, die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Automobile und die Heranführung der Jugend zur Aufrechterhaltung der Tradition in Bezug auf historische Fahrzeuge.

Der Verein betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Gau Westfalen West, beachtet die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC – Organisation

Der Satzungszweck wird insbesondere möglich durch

- den Zusammenschluss von Besitzern und Liebhabern von Oldtimern;
- die Unterstützung von Mitgliedern bei der Pflege, Wartung und Instandhaltung von Oldtimern;
- gemeinsame Ausfahrten mit den Oldtimern und Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen sowie Ausstellungen
- Durchführung von Kursen über Technik und Geschichte historischer Fahrzeuge
- Einbeziehung von Jugendlichen als künftige Oldtimer-Liebhaber.
- regelmäßiges Treffen der Mitglieder zur Pflege der Geselligkeit rund um den Oldtimer.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied (Einzelpersonen und Firmen) kann werden, wer sich im Besitz eines Oldtimers befindet, wer über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, Oldtimer zu warten und instand zu halten oder wer den Aufgaben und Zielen des Vereins reges Interesse entgegenbringt, sowie Mitglied des ADAC ist.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden, die keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September vorliegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- Nicht-Zahlung des Beitrages oder Nicht-Erbringung der beschlossenen oder vereinbarten Leistung nach einmaliger schriftlicher Mahnung.
- Die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC Gesamtclub oder des zuständigen ADAC Gau Westfalen West notwendig erscheint. (Diese Streichung darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand des ADAC ausgesprochen werden.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung endgültig.

§ 6

Mitgliederbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jährlich neu bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, von dem jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Leiter Finanzen.

Der **erweiterte** Vorstand besteht aus:

- a) dem Leiter Technik - Team
- b) dem Leiter Organisations- - Team
- c) dem 1. Beisitzer
- d) dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand – gegebenenfalls auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – gewählt ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der im Verein kein weiteres Amt innehaben darf.

Der Kassenprüfer ist in jeder Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Kassen – und Buchführung des Leiters Finanzen zu überprüfen. Der Kassenprüfer hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Gaus statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Bei besonderen Gegebenheiten bzw. auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

In der Mitgliederversammlung werden unter anderem

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfung,
- Feststellung der Stimmliste,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- Anträge mit Inhaltsangabe,
- Verschiedenes

behandelt.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dem ADAC Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Juristische Personen (z.B. Firmen) können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der auch zugleich selbst Vereinsmitglied ist.

Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des WOT e. V. im ADAC mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diese jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen bzw. hieran teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.

§ 11

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Mitglieder und des Vereinszwecks unter Maßgabe dieser Satzung.

Dem Vorstand obliegt unter anderem:

- die Vorbereitung und Berufung der Mitgliederversammlung
- Anfertigung eines Protokolls von jeder Mitgliederversammlung,
- Kassen- und Buchführung,
- Aufnahme, Streichung und Austritt von Mitgliedern.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt an das Krankenhaus Maria – Hilf in Warstein mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein anzumelden.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2007 beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warstein eingetragen ist.

Warstein, den 06. Juli 2007 (Tag der Eintragung im Vereinsregister)